Anlage 1 zu KT-Drucks. Nr. 200/2020

Kooperationsvertrag

zwischen

dem Landkreis Esslingen
- nachfolgend auch „Esslingen“ genannt -

und

dem Landkreis Böblingen
- nachfolgend auch „Böblingen“ genannt -

- beide gemeinsam auch „Landkreise“ genannt -

Präambel

Die Landkreise Esslingen und Böblingen haben zusammen mit Gesellschaftsvertrag vom 25.03.1994, geändert am 27.09.2001 und am 05.06.2019, die Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH (nachfolgend „KWK“) gegründet, an welcher derzeit der Landkreis Esslingen zu 65% und der Landkreis Böblingen zu 35% beteiligt sind.

Des Weiteren haben die Landkreise zusammen mit Gesellschaftsvertrag vom 05.06.2019, geändert am 15.07.2019, die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL) (nachfolgend „BVL“) gegründet, an welcher derzeit der Landkreis Böblingen zu 65% und der Landkreis Esslingen zu 35% beteiligt sind.

Beide Gesellschaften werden als Dritte i. S .v. § 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) im Rahmen der Entsorgungspflicht der Landkreise gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (LAbfG) tätig.

Die Landkreise setzen damit für die gemeinsame Behandlung von Bioabfällen die Kaskadenlösung um. Hierbei werden aus Bioabfällen zuerst in einer Vergärungsanlage Biogas als Energieträger für Strom und Wärme und anschließend in einer Kompostierungsanlage Kompostprodukte zur Düngung und Bodenverbesserung erzeugt.

Durch diese interkommunale Zusammenarbeit leisten die Landkreise Böblingen und Esslingen gemeinsam mit den beiden Eigengesellschaften KWK und BVL einen relevanten Anteil zum bundesweiten Klimaschutzplan und stellen eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle der beiden Landkreise im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sicher.

Kooperationsvertrag

§ 1 Gegenstand der Kooperation

(1) Dieser Kooperationsvertrag begründet eine Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen zur Erreichung gemeinsamer Ziele im Bereich der Verwertung der Bioabfälle der Landkreise im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(2) Die Landkreise üben die Kontrolle über die Eigengesellschaften KWK und BVL im Rahmen der in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen festgelegten Mehrheitsverhältnissen gemeinsam aus. Dies gilt insbesondere für die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen betreffend der KWK und der BVL. KWK und BVL werden im Wesentlichen für die beiden Landkreise tätig.

(3) Die Landkreise beauftragen die KWK und die BVL auf der Grundlage der jeweiligen Verträge zwischen den Landkreisen und den Gesellschaften (Benutzerverträge) inhouse gemäß § 108 Abs. 4, 5 GWB mit der Erfüllung von Pflichten, die ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 20 Abs. 1 KrWG obliegen. Die KWK und die BVL erledigen als Erfüllungsgehilfen der Landkreise deren hoheitliche Aufgaben im Rahmen der ihnen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die KWK und die BVL haben keine Gebührenhoheit; diese verbleibt jeweils bei den Landkreisen. Für die Erfüllung der Aufgaben der Landkreise als Dritte i.S.v. § 22 KrWG erhalten die KWK und die BVL von den Landkreisen ein Entgelt, welches in den Benutzerverträgen geregelt wird.

§ 2 Finanzierung der Gesellschaften

(1) Die Landkreise sind sich einig, dass der über den Betrag des jeweiligen Eigenkapitals hinausgehende Kapitalbedarf zur Sicherstellung des Betriebes der KWK und der BVL im Rahmen des Unternehmensgegenstandes durch Abschluss eines Darlehensvertrages mit Kreditinstituten, die dem europäischen Einlagensicherungsfonds unterliegen, oder mit Eigengesellschaften der Parteien bereitgestellt werden kann (Fremdfinanzierung).

(2) Die Landkreise werden die KWK und die BVL in den Fällen, in denen diese sich das von ihnen benötigte Kapital nicht selbst wirtschaftlich am Kapitalmarkt beschaffen, mit marktüblich verzinsten Darlehen finanzieren, damit die Gesellschaften in der Lage sind, die ihnen durch diesen Kooperationsvertrag sowie den jeweiligen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Eine Nachschusspflicht der Landkreise gegenüber der KWK und der BVL wird hierdurch nicht begründet.

§ 3 Mitgliedschaft der Gesellschaften bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg

(1) Die KWK und die BVL sind Mitglieder bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Der Kreistag des Landkreises Esslingen hat am 06.04.1995 beschlossen, die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der KWK ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen. Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 16.12.2019 beschlossen, die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der BVL ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(2) Sollte ein Landkreis aus einer der in Absatz 1 genannten Gewährträgerschaften in Anspruch genommen werden, hat der jeweils andere Landkreis einen anteiligen Betrag entsprechend seinem an der zugehörigen Gesellschaft zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme bestehenden Beteiligungsverhältnis an den in Anspruch genommen Landkreis zu erstatten.

§ 4 Betriebsgrundstücke

(1) Das Grundstück, auf dem das Kompostwerk in Kirchheim unter Teck errichtet ist, steht im Eigentum des Landkreises Esslingen und ist an die KWK vermietet.

(2) Das Grundstück, auf dem die Vergärungsanlage in Leonberg errichtet ist, steht im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, ForstBW AöR und ist an die BVL verpachtet.

§ 5 Benutzer und Kapazitäten der Anlagen

(1) Benutzer der Vergärungsanlage Leonberg der BVL sind
a) der Landkreis Böblingen
b) der Landkreis Esslingen

(2) Benutzer des Kompostwerks Kirchheim der KWK sind
a) die BVL
b) der Landkreis Esslingen

(3) Die Rechte zur Kapazitätsausnutzung werden in den jeweiligen Benutzerverträgen geregelt. Die Landkreise gehen grundsätzlich davon aus, dass die Kapazitätsausnutzung im Sinne einer paritätischen Partnerschaft wie folgt geregelt werden:

a) Kapazität der Vergärungsanlage Leonberg
- Landkreis Böblingen 39.000 t/a
- Landkreis Esslingen 21.000 t/a

b) Kapazität des Kompostwerks Kirchheim
- Landkreis Esslingen 18.000 t/a
- BVL 39.000 t/a

(4) Die Landkreise sind sich darüber einig, dass die Benutzer gemäß den Rechten zur Kapazitätsausnutzung anteilig die Fixkosten zu tragen haben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kapazitäten. Im Falle von Fremdanlieferungen dürfen diese nie mehr als 20 % der Gesamtmengen ausmachen.

§ 6 Kosten der Gesellschaften

(1) Die Kosten für die Errichtung, den Betrieb sowie Abriss-, Rückbau- oder sonstige anfallende nachbetriebliche Kosten der Anlagen der Gesellschaften tragen die Gesellschaften selbst. Die Anlagen der Gesellschaften sind wirtschaftliches Eigentum der Gesellschaften, auch wenn sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sein sollten.

(2) Die Gesellschaften erhalten von den jeweiligen Benutzern der Anlagen ein Entgelt, das sämtliche Kosten der Errichtung und des Betriebs sowie die nachbetrieblichen Kosten der Anlagen abdeckt, zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Näheres wird in einem Vertrag zwischen dem Benutzer und der jeweiligen Gesellschaft (Benutzervertrag) geregelt.

§ 7 Dienstleistungsverhältnisse zwischen den Gesellschaften und den Vertragsparteien

Beide Landkreise erklären sich bereit, Dienstleistungen für die Gesellschaften gegen Entgelt zu erbringen. Sofern diese Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert hinzuzurechnen und auszuweisen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Bis zur Inbetriebnahme der erweiterten Vergärungsanlage in Leonberg findet der Kooperationsvertrag vom 01.01.2002 weiterhin Anwendung mit den folgenden Maßgaben:

1. Die BVL tritt rückwirkend ab 05.06.2019 anstatt dem Landkreis Böblingen in die Rechte und Pflichten als Nutzer des Kompostwerks Kirchheim ein.

2. Die Kostentragung des Kompostwerks Kirchheim wird rückwirkend ab 01.01.2019 im Verhältnis der tatsächlich angelieferten Mengen festgestellt.

3. Der Landkreis Esslingen trägt rückwirkend ab 05.06.2019 anteilig zu 35% die allgemeinen Verwaltungs- und Sachkosten der BVL, die nicht unmittelbar mit der Verarbeitung von Material zusammenhängen.

§ 9 Eintritt Dritter in die Vereinbarung/ Rechten und Pflichten

Überträgt ein Landkreis seine als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bestehenden Rechte und Pflichten auf eine andere Rechtsperson, so tritt diese Rechtsperson in diese Kooperation, diese Vereinbarung und die daraus bestehenden Rechten und Pflichten ein, soweit diese Kooperation, diese Vereinbarung oder Inhalte hieraus von der Übertragung betroffen sind.

§ 10 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Dieser Vertrag kann erstmals zum 31.12.2041 und anschließend jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 36 Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 05.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kooperationsvertrag vom 01.01.2002 nach Maßgabe in § 8 dieses Vertrags außer Kraft.